



Ass.-Prof. Dr. Florian Scholz-Berger

Kollektive Rechtsverfolgung - Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie

Kollektive Rechtsverfolgung - Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie

Ass.-Prof. Dr. Florian Scholz-Berger



Ausgangssituation

- **Punktuelle Unterlassungsklagebefugnis** für (Verbraucher-) Verbände (insb §§ 28, 28a KSchG, §§ 14 f UWG)
 - Keine unmittelbare Auswirkung auf Individualverfahren
 - Keine Hemmung/Unterbrechung der Verjährung von Verbraucher:innenansprüchen
- **Rechtsmittelrechtliche Privilegierung** von Musterprozessen durch Verbände
 - Keine unmittelbare Auswirkung auf andere Individualverfahren
 - Keine Hemmung/Unterbrechung der Verjährung von anderen Verbraucher:innenansprüchen
- **Keine Verfahren** zur gesammelten Verfolgung von Leistungsansprüchen im österreichischen Recht
- **Sammelklage österreichischer Prägung** als Behelfslösung der Praxis
 - Übertragung von Ansprüchen an „Sammelkläger“ zum Inkasso → Klage im eigenen Namen
 - Zumeist Beziehung von Prozessfinanzierer mit vereinbarter Erfolgsbeteiligung

Die neue Rechtslage im Überblick

- Bisherige Instrumente bleiben unangetastet
- Zweigleisiges Modell der neuen Verbandsklage:

Erweiterte Unterlassungsklage

- § 5 Abs 1 und 3 Z 1 lit a QEG iVm §§ 619 ff ZPO
- Unterlassung von jedem (behaupteten) rechtswidrigen Verhalten eines Unternehmers

Neue Abhilfeverbandsklage

- § 5 Abs 2 sowie Abs 3 Z 1 lit b und Abs 3 Z 2 QEG iVm §§ 623 ff ZPO
- Kollektive Leistungsklage

→ Zuständigkeitskonzentration beim Handelsgericht Wien

Wer kann klagen?

Inländische Qualifizierte Einrichtung

- Gesetzlich benannte QEs
- Per Bescheid durch Bundeskartellanwalt benannte QEs sofern diese
 - Juristische Person muss mindestens zwölf Monate vor der Antragstellung bereits zum Schutz der Verbraucherinteressen öffentlich tätig gewesen; legitimes Interesse am Verbraucherschutz muss aus Satzungszweck ersichtlich sein
 - Muss auch künftig zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben in der Lage sein
 - **Kein** Erwerbzweck
 - Unabhängigkeit, insbesondere von Unternehmen, die ein wirtschaftliche Interesse an der Erhebung von Verbandsklagen haben (inklusive Prozessfinanzierern!)
 - Max 20% aus unentgeltlichen Zuwendungen von Unternehmen finanziert
 - Erfüllung von Informationspflichten
- Beaufsichtigung von QEs durch Bundeskartellanwalt

Qualifizierte Einrichtung aus anderen Mitgliedstaaten

- Benennung durch Herkunftsmitgliedstaat; Liste wird von Kommission geführt
- Zwingender Kriterienkatalog des Art 4 Abs 3 Verbandsklagenrichtlinie

Wichtige Neuerungen bei der Unterlassungsverbandsklage

1

Ausweitung der Klagebefugnis (§§ 1 ff, 5 QEG)

- Neue Akteure, mehr Klagen?

2

Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereiches (§ 5 QEG)

- Gegenstand kann jedes (behauptete) rechtswidrige Verhalten eines Unternehmers sein, wenn dieses „ [...] *die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht* [...]“.

3

Verjährungshemmung gem § 619 Abs 4 ZPO

- Hemmung der Verjährung für die "*mit dem Streitgegenstand der Unterlassungsklage in Zusammenhang stehenden Ansprüche von Verbrauchern gegen die beklagte Partei*" → Verbraucher:innen können Ansprüche „jedenfalls“ noch sechs Monate ab rechtskräftiger Verfahrensbeendigung geltend machen

Grundzüge der neuen Abhilfeverbandsklage

Abhilfeverbandsklage
=
Kollektive Leistungsklage

Gruppe von Verbraucher:innenansprüchen, die sich auf „**im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte**“ stützen und deren gemeinsamer Ursprung ein behauptetes, rechtswidriges Verhalten eines Unternehmers ist, dass „**die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht**“

- Opt-in System: mind. **50 betroffene Verbraucher:innen** bei Klageerhebung
 - Beitritt weiterer Verbraucher:innen möglich (Frist: 3M ab Entscheidung über Verfahrensdurchführung)
- Qualifizierte Einrichtung ist alleinige **Prozesspartei** auf Kläger:innenseite
- Entscheidungsgegenstand: Individuelle Verbraucher:innenansprüche
- Verfahrensstrukturierung durch „Zwischenfeststellungsantrag“ ?

Finanzierung von Verbandsklagen



Grundsatz: Drittfinanzierung explizit zugelassen (§ 6 QEG)

- Vermeidung von Interessenkonflikten / keine Finanzierung durch Wettbewerber
- Bekanntgabe der Identität des Finanzierers gegenüber dem Gericht, jedoch keine Offenlegung des Prozessfinanzierungsvertrages im gerichtlichen Verfahren
 - Offenlegung allenfalls gegenüber Bundeskartellanwalt
- Beitritt von Verbraucher:innen kann vom Abschluss eines Drittfinanzierungsvertrages abhängig gemacht werden

Ass.-Prof. Dr. Florian Scholz-Berger

Institut für Zivilverfahrensrecht, Universität Wien

Schenkenstraße 8-10
1010 Wien

+43-1-4277-35014
florian.scholz@univie.ac.at
<https://zvr.univie.ac.at>